

Zweckvereinbarung

über die gemeinsame Beschaffung von Komponenten eines Fachinformationssystems für die automatisierte Betriebsdatenerfassung im Straßenbetriebsdienst der Landkreise im Freistaat Sachsen

Zwischen

dem Landkreis Bautzen, vertreten durch den Landrat Herrn Witschas

und

dem Erzgebirgskreis, vertreten durch den Landrat Herrn Anton

und

dem Landkreis Görlitz, vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Meyer

und

dem Landkreis Leipzig, vertreten durch den Landrat Herrn Graichen

und

dem Landkreis Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat Herrn Krüger

und

dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vertreten durch den Landrat Herrn Geisler

und

dem Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat Herrn Hennig

und

dem Landkreis Zwickau, vertreten durch den Landrat Herrn Michaelis

und

dem Landkreis Meißen, vertreten durch den Landrat, Herrn Hänsel,

wird aufgrund der § 71 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S.270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 34 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsVwNG) wurden die Aufgaben der gemeinsamen Unterhaltung und Instandsetzung von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ab dem 01. August 2008 auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen. Die Aufgaben nach § 48 Abs. 1 bzw. § 50a Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) werden von den Landkreisen entsprechend § 49 SächsStrG nach Weisung durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) erledigt. Diese sind somit für die Erledigung der damit verbundenen Leistungen der baulichen und betrieblichen Unterhaltung sowie der Instandsetzung einschließlich deren Abrechnung gegenüber dem Bund und dem Freistaat Sachsen zuständig. Grundlage bilden die Erfassung und Buchung der Betriebsdaten im Kosten- und Leistungsprogramm PRO-UI und die Hinweise für die Buchung der Leistungen und die Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen. Im Zuge der Verwaltungseffizienz kommt der automatisierten Datenerfassung daher eine entscheidende Bedeutung zu.

Die Beteiligten sind sich darin einig, dass gemeinsame Beschaffung einer einheitlichen Erfassungssoftware und deren Anpassung an das Leistungserfassungsprogramm der Sächsischen Straßenbauverwaltung (PRO-UI) durch die Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistung mbH (LIST GmbH) in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen, da die separate Wahrnehmung dieser Aufgaben durch jeden einzelnen Landkreis unwirtschaftlich wäre.

Im Rahmen einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft werden gemeinsam mit der LIST GmbH die Grundlagen für die Beschaffung und eine erfolgversprechende Implementierung in das bestehende Leistungserfassungsprogramm erarbeitet (Markterkundung, Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis, Auswahl Vergabeverfahren).

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung erfolgt unter der Maßgabe, dass seitens des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL), dieses vertreten durch das LASuV und die LIST GmbH, die Voraussetzungen für die Implementierung der Softwarekomponenten des zu beschaffenden Fachinformationssystems (FIS) einschließlich des Kartenmaterials und deren dauerhafte Betreuung personell und finanziell ohne eine weitere finanzielle Beteiligung durch die Sächsischen Landkreise gesichert sind und die Finanzierung der durch die Landkreise zu beschaffenden Komponenten des FIS (Technik und dazugehörige Softwarekomponenten) aus dem Gemeinschaftsaufwand Bund/Land/Kreis gemäß Verteilerschlüssel erfolgen wird. Einer zweckgebundenen Mittel- und Titeluweisung steht nichts entgegen.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die unterzeichnenden Landkreise bekennen sich zu einer gemeinsamen Durchführung des Vergabeverfahrens zur Beschaffung von Komponenten eines Fachinformationssystems (FIS) für die automatisierte Betriebsdatenerfassung im Straßenbetriebsdienst.
- (2) Die einzelnen Komponenten und die speziellen Anforderungen an das zu beschaffende FIS ergeben sich aus der durch alle Landkreise gemeinsam erstellten Leistungsbeschreibung.
- (3) Aufgrund der Spezifik des Leistungsgegenstandes/-umfanges und des im Rahmen der Marktanalyse ermittelten Kostenvolumens soll die Beschaffung im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens an ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden.

§ 2 - Zuständigkeiten

- (1) Der Landkreis Meißen ist für die Organisation des gemeinsamen Vergabeverfahrens verantwortlich.
- (2) Für die Durchführung des Vergabeverfahrens setzt der Landkreis Meißen ausreichend geeignetes Fachpersonal ein.
- (3) Der Landkreis Meißen gewährleistet die Transparenz im Beschaffungsverfahren des FIS. Bei im Vergabeverfahren erforderlichen Mitwirkungshandlungen der anderen Landkreise werden diese vom Landkreis Meißen umgehend informiert und einbezogen.
- (4) Im Beschaffungsverfahren wird festgelegt, dass jeder Landkreis mindestens einen Leistungsteil im Leistungsverzeichnis bildet.
- (5) Das Vergabeverfahren endet mit der in den Vergabeunterlagen definierten Bindefrist.
- (6) Alle Beteiligten verpflichten sich, die aus dem Vergabeverfahren resultierenden Zuschläge gem. Abs. 4 zu erteilen, insoweit vergaberechtlich keine Aufhebungsgründe bestehen.
- (7) Die für die Beschaffung geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 3 - Kosten

- (1) Alle Beteiligten an dieser Zweckvereinbarung verpflichten sich, im Haushalt ausreichend Mitteldeckung für die Beschaffung des FIS entsprechend ihres/ihrer Leistungsteiles/Leistungssteile des Leistungsverzeichnisses zur Beauftragung bereitzuhalten.
- (2) Der Landkreis Meißen trägt alle Kosten, die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens anfallen. Ausgenommen davon sind Kosten für Nachprüfungsverfahren, die anteilig zwischen den beteiligten Landkreisen aufgeteilt werden.
- (3) Werden gegen den Landkreis Meißen aufgrund der Übernahme und Durchführung des Vergabeverfahrens berechnete Schadensersatzforderungen seitens Dritter erhoben, die nicht durch den Kommunalen Schadensausgleich gedeckt sind, verpflichten sich die beteiligten Landkreise, die Schadensersatzforderungen zuzüglich der dem Landkreis Meißen entstehenden notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu gleichen Anteilen untereinander aufzuteilen. Der Landkreis Meißen ist in diesem Fall berechtigt, die anteiligen Schadenersatzforderungen und Rechtsverteidigungskosten von jedem Landkreis einzufordern.

§ 4 - Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

Die Zweckvereinbarung wird grundsätzlich für die Dauer des Vergabeverfahrens gem. § 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 geschlossen.

§ 5 – Änderungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Landkreise.

§ 6 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Dresden, den

Landkreis Bautzen,

.....

Erzgebirgskreis,

.....

Landkreis Görlitz,

.....

Landkreis Leipzig,

.....

Landkreis Meißen,

.....

Landkreis Mittelsachsen,

.....

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

.....

Vogtlandkreis,

.....

Landkreis Zwickau

.....